

Satzung des Kreissportbundes Müritz e.V.

Allgemeines

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsfragen

Der Kreissportbund Müritz e.V., im folgenden KSB genannt, ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung der Sportvereine und der Fachverbände im Landkreis Müritz.

Der KSB ist unter der Nr. 34 mit Datum vom 02.08.1990 im Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Waren/Müritz.

Er ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg/Vorpommern e.V..

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

Der Zweck des KSB ist, die Interessen seiner Mitglieder gem. § 5 nach innen und außen zu wahren und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder im sportlichen Geiste zu regeln.

Der KSB hat die Aufgaben:

den Freizeit-, Breiten- und Leistungssport zu entwickeln und zu fördern die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im Deutschen Sportbund zu fördern durch die Mitgliedschaft im LSB ist Versicherung gewährleistet, für zusätzliche Versicherungen (Reiten, Motorsport) ist der Verein zuständig internationale Sportkontakte zu knüpfen, aufrecht zu halten und zu pflegen.

§ 3 - Grundsätze

Der KSB ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der KSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des KSB arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 - Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des KSB und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Beschlüsse der Organe.

Der KSB erlässt zu diesem Zweck

- a .) eine Geschäftsordnung
- b .) eine Finanzordnung
- c .) eine Jugendordnung
- d .) eine Ehrenordnung

Der Vorstand des KSB kann weitere Ordnungen und Richtlinien beschließen.

2. Die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des KSB sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Fachverbände, die Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

Mitgliedschaft

§ 5 - Mitglieder im KSB

Ordentliche Mitglieder können die im Verwaltungsbereich ansässigen Sportvereine und Fachverbände werden.

Außerordentliche Mitglieder können Vereine, Verbände, und Institutionen werden, die den Sport fördern und sich für die sportliche Entwicklung im Verwaltungsbereich des KSB einsetzen.

Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied regelt die Ehrenordnung.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich unter Vorlage der Vereinssatzung und der Bestandsmeldung beim KSB gestellt werden.
2. Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (§ 5 Abs.1 und 2) entscheidet der Vorstand.
3. Über die Ernennung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Kreissporttag oder der Vereinstag.
4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann Beschwerde eingelegt werden, über die der Kreissporttag oder der Vereinstag endgültig entscheidet.

§ 7 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und eigenverantwortlich. Sie haben ein Recht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.

§ 8 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

Ihre Arbeit der Satzung, den Grundsätzen und Beschlüssen des KSB entsprechend durchzuführen und sich für die Idee des aktiven Sporttreibens einzusetzen. Die vom Kreissporttag oder Vereinstag beschlossenen Beiträge termingemäß zu zahlen und die Unterlagen termingemäß einzureichen.

Die Satzungen der Mitglieder müssen den Grundsätzen der KSB- Satzung und den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen.

§ 9 - Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.

1. Der Austritt kann durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand des KSB zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Dieser Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass der Verein oder der Verband den Austritt aus dem KSB satzungsgemäß beschlossen hat.

2. Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat er bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres seine Verpflichtungen gegenüber dem KSB zu erfüllen.

Mit der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem KSB.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen erfolgen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

Der grobe Verstoß eines Mitgliedes gegen die Satzungen und Ordnungen oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sowie den Wegfall der Voraussetzungen die gem. § 5 zur Aufnahme führten.

Der Ausschluss erfolgt durch den Kreissporttag oder den Vereinstag nach Prüfung der Sachlage durch den Vorstand und nach Anhörung des Mitgliedes. Dem Auszuschließenden ist der mit der Begründung versehene Beschluss durch Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung

Beschwerde eingelegt werden.

Organe, Ausschüsse § 10 - Organe des KSB

Organe des KSB sind:

- der Kreissporttag
- der Vereinstag
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

In den Vorstand können Personen gewählt werden, die Mitglied von Vereinen des KSB sind.

Hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle des KSB können in seinen Beschlussorganen kein Stimmrecht ausüben.

§ 11 - Der Kreissporttag

1. Zusammensetzung

Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB.

Er setzt sich aus dem Vorstand, den stimmberechtigten Delegierten der Vereine und je einem Vertreter eines jeden Fachverbandes zusammen.

Die Vereine können entsprechend ihrer Stimmzahl Vertreter zum Kreissporttag entsenden.

2. Ordentlicher Kreissporttag

Er findet alle vier Jahre statt. Der Vorstand muss mindestens 3 Wochen vor dem ordentlichen Kreissporttag unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung alle Mitglieder schriftlich einladen.

Anträge von Mitgliedern müssen 7 Tage vor dem Kreissporttag dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge können als Dringlichkeitsantrag nur mit 2/3 Mehrheit der Delegierten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Er setzt die Mitgliedsbeiträge fest.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

3. Außerordentlicher Kreissporttag

Wenn das Interesse des KSB es fordert, kann der Vorstand einen außerordentlichen Kreissporttag einberufen. Er muss ihn einberufen auf einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der im KSB vertretenen Vereine. Die Ladefrist beträgt 4 Wochen.

Der außerordentliche Kreissporttag hat die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie der ordentliche Kreissporttag.

Es können jedoch nur die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

4. Stimmrecht

Auf dem Kreissporttag sind stimmberechtigt:

- die Vereine
- die Vorstandsmitglieder
- die Ehrenmitglieder

Die jedem Verein zustehende Stimmzahl richtet sich nach seiner Mitgliederzahl. Grundlage dafür ist die letzte Bestandsmeldung.

Jeder Verein hat eine Stimme:

- für 51 bis 100 Mitglieder eine Zusatzstimme
- für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder eine weitere Zusatzstimme
- Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlussfähigkeit, Wahlen, Beschlüsse

Jeder ordnungsgemäße einberufene Kreissporttag ist beschlussfähig.

Für Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Die Beschlüsse des Kreissporttages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Wahlen wird auf Antrag geheim abgestimmt.

Die Ergebnisse der Wahlen und die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

Aufgaben des Kreissporttages

- 1.) Entgegennahme der Jahresberichte
- 2.) Entgegennahme der Kassenberichte und der Kassenprüfungsberichte
- 3.) Entlastungen des Kassenwartes und des Vorstandes
- 4.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- 5.) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Vertretern
- 6.) Bestätigung des Haushaltsplanes des lfd. Jahres
- 7.) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- 8.) Verschiedenes

§ 12 - Der Vereinstag

1. Zusammensetzung

Der Vereinstag ist ein Organ des KSB. Er setzt sich aus dem Vorstand, den Vereinsvorsitzenden der Mitglieder des KSB und den Ehrenmitgliedern zusammen.

2. Ladung

Er findet jedes Jahr statt. Der Vorstand muss mindestens 2 Wochen vor dem Vereinstag unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich einladen. Der Vereinstag unterliegt den gleichen Geschäftsbedingungen wie der Kreissporttag.

Aufgaben des Vereinstages:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes und Kassenprüfungsberichtes
- Aussprache zu den Punkten a und b
- Bestätigung des Haushaltplanes für das laufende Jahr
- Beratung und Beschluss zu aktuellen Themen

Verschiedenes

§ 13 - Der Vorstand des KSB

Der Verbandsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a.) Vorsitzender
- b.) 1. Stellvertreter Vorsitzender
- c.) 2. Stellvertreter Vorsitzender
- d.) Kassenwart
- e.) Schriftwart
- f.) Vorsitzender der Sportjugend
- g.) Vertreter der Vereine (drei)

Der KSB wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, der sich nach § 26 des BGB wie folgt zusammensetzt:

- a.) Vorsitzender

b.) stellvertretende Vorsitzende

c.) Kassenwart

Davon sind jeweils zwei gemeinschaftlich handelnd vertretungsberechtigt.

Die Anordnungsbefugnisse und die Zeichnungsberechtigung in Haushalts- und Kassenangelegenheiten werden durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.

Der Vorstand beruft die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Ausschüsse.

Er überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Er kann Beschlüsse der Ausschüsse entweder an den Ausschuss zur erneuten Bearbeitung zurückweisen, aufheben oder in der Sache neu entscheiden.

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Scheidet ein Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus, wird ein Mitglied vom Vorstand bis zur Neuwahl kooptiert. Der vom Sportjugendtag gewählte Vorsitzende ist Mitglied des KSB-Vorstandes.

Der Vorstand kann dem Kreissporttag langjährige Vorsitzende des KSB als Ehrenvorsitzende vorschlagen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Geschäftsführung des KSB, sofern nicht andere Organe zuständig sind. Er kann zur Erledigung der Verwaltungsarbeit Mitarbeiter heranziehen.

Der Geschäftsführer nimmt regelmäßig beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Abwahl des Vorstandes regelt § 11 Abs. 3 (außerordentlicher Kreissporttag).

Die den Mitarbeitern des KSB im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten sind nach der Finanzordnung des KSB zu erstatten.

§ 14 - Sportjugend

1. Die Jugend der Mitgliedsvereine des KSB ist in der Sportjugend „Müritz“ zusammengeschlossen. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB selbständig.

2. Sie wird durch den Jugendwart vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Sportjugend gibt sich im Rahmen der Satzung des KSB eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Kreissporttag.

§ 15 – Kassenprüfer

Durch den Kreissporttag werden vier ehrenamtliche Kassenprüfer gewählt.

Die Kassenprüfung des KSB wird durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer vorgenommen.

Diese werden vom Kreissporttag für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Aufgaben der Kassenprüfer sind in der Finanzordnung festgelegt.

Sonstiges

§ 16 - Geschäftsordnung

Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung der Wahlen und Anträge werden für die Organe des KSB in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 - Protokollführung

Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen und Tagungen der Organe des KSB sind Protokolle zu fertigen.

§ 18 - Auflösung

Die Auflösung des KSB kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Vereinssporttag erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des KSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten an den Landkreis Müritz, der es unmittelbar und ausschließlich für die Sportförderung zu verwenden hat.

§ 19 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 18.03.2005 in Waren (Müritz) beschlossen.

Vorsitzender: Norbert Möller

I. Stellvertreter: Ingeborg Bölter

II. Stellvertreter: Wolfgang Nicolovius

Kassenwart: Dietmar Henkel